

## Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat am 23.10.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

#### im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	61.223.900€
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	63.576.809€
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 2.352.909€
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0€
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 2.352.909€
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	500€
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.850€
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	- 2.350€
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 2.352.909€
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	- 2.350€
Gesamtergebnis auf	- 2.355.259€

#### im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.443.582€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.044.265€
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	399.317€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.118.474€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.093.494€
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.024.980€
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.424.297€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.494.495€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.512.495€
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.018.000€
Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	1.406.297€

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.994.754€
---	-------------

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	8.800.000€
---	------------

## § 5

Die Hebesätze der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile werden festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf<br>der Steuermessbeträge | 352 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf<br>der Steuermessbeträge                                 | 465 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf<br>der Steuermessbeträge   | 415 v.H. |

Die Fälligkeit besteht zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, für Jahreszahler zum 01.07. mit dem Jahresbetrag.

## § 6

Hinsichtlich der vom Stadtrat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Deckungskreise werden im Rahmen des üpl-/apl-Verfahrens den Produktsachkonten ohne Deckungsvermerk gleichgestellt.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt :

- 1) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen bis zum Betrag von 25,00 €/ Produktsachkonto;
- 2) über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 32 Abs. 1 i. V. m. § 40 Nr. 1 Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung – SächsKomKBVO;
- 3) über- und außerplanmäßige Auszahlungen auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von EDV-Ausstattungen (bewirtschaftende FG 10.1) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmendes Unterprodukt: jeweiliges Unterprodukt, in dem die Maßnahme tatsächlich zum Tragen kommt; Konto: 07412000; abgebendes Produktsachkonto: 11140001.07412000.03080);
- 4) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen auf Grund der buchmäßigen Zuordnung aus der Inanspruchnahme von Steuerberaterleistungen (bewirtschaftende FG 10.3) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmendes Unterprodukt: jeweiliges Unterprodukt, in dem der Aufwand/ die Auszahlung tatsächlich zum Tragen kommt, Konto: Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten – 4431 - ; abgebendes Produktsachkonto: 11120000.44310701);
- 5) über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auftragsabrechnung im Baubetriebshof;
- 6) die aus zweckgebundenen Mehrerträgen/ Mehreinzahlungen resultierenden Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, u.a. im Zusammenhang
  - mit Spenden/ Sponsoring,
  - mit Schadensfällen;
  - mit der Gewährung von Fördermitteln  
(der Stadtrat ist darüber in angemessener Weise zu informieren);
- 7) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys eingehalten werden;
- 8) überplanmäßige Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen  
Ein- und Auszahlungen für Umschuldungen werden auf separaten Produktsachkonten geplant. Die Verbuchung der Auszahlung erfolgt allerdings auf dem Kreditkonto, bei dem die Zinsbindungsfrist ausläuft. Dies führt

zwangsläufig zur Überschreitung der dort geplanten Auszahlungen, die allerdings immer durch die Einzahlungen aus dem neu aufgenommenen Kredit gedeckt sind.

9) Des Weiteren gelten als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen,
- die Neuordnung von Bewirtschaftungsbefugnissen,
- die Anpassung von Deckungskreisen

die sich aus einer Änderung der Verwaltungsgliederung/ Aufgabenneuordnung, auch im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Einrichtungen, ergeben können.

## § 7

Innerhalb der Teilhaushalte wurden im Ergebnishaushalt für die zahlungswirksamen Aufwendungen Deckungskreise gebildet. Diese stellen insgesamt ein Budget dar. Etwaige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und/ oder Auszahlungen gelten daher als genehmigt, sofern das Gesamtbudget nicht überschritten wird.

## § 8

Die Verwaltung ist ermächtigt, bisher nicht vorhandene Produktsachkonten zu eröffnen, sofern diese für eine ordnungsgemäße Abbildung von Finanzvorgängen erforderlich sind. Diese sind in die entsprechenden Deckungskreise aufzunehmen.

## § 9

Die Verwaltung wird ermächtigt, Mittel der investiven Schlüsselzuweisungen, wenn deren Einsatz nicht für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nachgewiesen werden kann, der außerordentlichen Tilgung (Schuldenabbau) zuzuführen bzw. zur investiven Verwendung in späteren Haushaltsjahren zweckgebunden anzusammeln (auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes – FAG - in der jeweils geltenden Fassung).

## § 10

Der beschlossene Stellenplan gilt als oberste Grenze der Personalbesetzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen notwendiger Einsparungen im Haushalt unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Größen bzw. innerbetrieblicher Regelungen im Stellenplan bestätigte Stellen nicht (wieder) zu besetzen und zukünftig abzubauen.

Es gilt ein grundsätzlicher Einstellungsstopp. Ausnahmen gelten für die Übernahme eigener Auszubildender nach bestandener Abschlussprüfung und Absolventen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Meißen bzw. Studenten der Berufsakademie Bautzen des Studienganges Public Management nach bestandener Abschlussprüfung bei Bedarf. Abweichend davon wird die Verwaltung ermächtigt, bei vorübergehenden Abwesenheitsfällen (Beschäftigungsverbote nach MuSchG, Elternzeit, Langzeiterkrankungen von mindestens zweimonatiger Dauer etc.) befristete Einstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für einen unvorhersehbaren dringenden Bedarf bis zu maximal einem Jahr.

## § 11

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hoyerswerda, den 04.12.2018

S k o r a  
Oberbürgermeister

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 04.12.2018

S k o r a  
Oberbürgermeister